

absonderlichen zu geben / sondern wann er nach ihr sambentlicher Aufs-
 steckung / oder Abzählung des gebührligen völligen Zehendts / solchen
 ligen läßt / ist er alsdan weiter nicht verbunden / und die Zehendt-Hers-
 ren mögen denselben selbst gleichwohl untereinander theilen ; was aber
 den Wein-Zehendt / wie auch den kleinen Zehendt / belangt / lassen Wir
 es bey deme / wie es jeder Orthen bißhero im Brauch gewest / auch
 noch künfftig verbleiben.

§. 14.

Der Zehendt solle dem Zehendt-Herrn ohne Abzug des Bar-
 kostens / auch Bergrechts / und andern Grund-Diensts / wie auch der
 Land-Steuer / oder einiger anderer Anlag / gereicht werden / und der
 Zehendt-Mann / umb ichtes dergleichen ihme was vorzubehalten /
 nicht Fleg / und Macht haben.

§. 15.

Wann von einem Grund der schuldige Zehendt mehr / als ein Jahr
 außständig verbleibt / und solcher Grund vor der Bezahlung an je-
 mand andern verwendet wird / so kan der Zehendt-Herr den außstand
 nicht bey der künfftigen Fehung / oder gegenwärtige Inhaber / son-
 dern bey dem vorigen suchen.

§. 16.

Wann ein Zehendt zu Feld / und zu Dorff / groß / und klein / denen
 Zehendt-Holden / nur auff gewisse Sorten überhaupt überlassen wird /
 ob schon solcher Verlaß so viel Jahr / als sonst zur Verjährung von-
 nöthen / gewährt hätte / so können doch die Zehendt-Holden sich her-
 nach / wann es von dem Bestand kombt / von Raichung des völligen
 Zehendts / in allen / vor dem Bestand schuldig gewesten Sorten / nicht
 entschütten / noch einige Verjährung dertwegen fürwenden.

Der Sibende Titul /

Von Bergrecht / und Weingart. Bar.

§. 1.



Als Bergrecht ist nach altem Herkommen / und Ges-
 brauch dieses Unsers Erz-Herzogthums / ein
 gewisser Dienst in Wein / oder auch Geld / so einer
 von Weingarten / als Berg-Herr / einzunehmen
 hat / und ist der Inhaber eines Bergrechtmäßigen
 Grundes / solchen Dienst darvon zu entrichten schul-

dig / es wäre gleich / unterschiedlichen Ungetitters halben / dieselbige Jahrs Ertragnuß wenig / oder auch gar nichts gewesen ; da aber einer einen Weingarten mit Fleiß öd ligen liesse / und über beschehene Annahmung des Berg-Herrn / denselben wieder zu erheben sich wärgerte / oder sich dessen ferrers nicht annehmen thäte / so ist alsdann / nach verflossenen dreien Jahren / der Berg-Herr einem solchen verlassenen Grund / mittels ordentlicher Erkandtnuß einzuziehen / und mit selbigem (jedoch dem Grund-Herrn an seiner Gerechtigkeit unnachtheilig) seines Gefallens zu verfahren befuegt ; hingegen wann der Weingarten / ohne des Inhabers Schuld / verödet wurde / so ist er / so lang die Verödung wehret / noch füglich wieder erhebt werden kan / zu keinem Bergrecht verbunden.

§. 2.

Wann einer einen Bergmäßigen Weingarten zu einem Acker macht / so soll er nichts destoweniger dem Berg-Herrn das gewöhnliche Bergrecht hinsüro davon entrichten.

§. 3.

Der Berg-Herr ist nicht schuldig / den ihm gebührenden Weindienst mit Geld ablösen zu lassen / hingegen er auch den Bergholden / zur Ablösung nicht nöthigen kan. Da aber ein Berg-Herr zu wohlfaillen Zeiten / oder schlechten Jahren / sein Bergrecht ab- und einzufordern / es seye gleich nachlässiger Weiß / oder auch fürseltlichen / darunnen anstehen liesse / daß er hernach zu bessern und theuren Jahren solches / sambt dem andern / einzunehmen vermeinte / so solle er dessen nicht befugt seyn / sondern dem Bergholden / wann die Jährliche Raichung des schuldigen Bergrechts an ihm nicht erwunden / von denen Aufstands-Jahren / die Ablösung in dem Werth / wie der mitler Kauff derselben Orthen / Jährlich gangen / zu thun bevorstehen ; herentgegen auch / da bey guten Jahren / der Berg-Herr seines gebührenden Weindienstes nicht behafft werden können / und schlechtere Jahr darauff erfolgt / er das außständige Bergrecht in dem schlechtern / und ringschägigern Gewächs anzunehmen nicht schuldig / sondern darfür den Werth / wie solcher vorige Jahr gegangen / zu fordern befuegt seyn solle / welches dann auch von dem Zehendt-Herrn / und Zehendtholden zu verstehen.

§. 4.

Es kan auch der Berg-Herr die Aufständt von vorigen Jahren / bey der Fehnung suchen / destwegen die Verführung des Maisches bey dem Weingarten verbieten / und selbst pfänden ; es wäre dann mit dem Inhaber des Weingarten / welcher die Aufständt verursacht /

ein Veränderung fůrgangen / in welchem Fall die Aufstándt / so mehr / als von drey Jahren herrůhren / nicht bey dem gegenwártigen Inhaber / oder seiner Festsung / sondern bey dem vorigen einzubringen / und solle ein jeder Berghold / die Veränderung bey dem Berg-Herrn gewislichen anmelden / der Berg-Herr aber solches ohne Tax fůrmercken zu lassen schuldig seyn.

§. 5.

Es ist niemand zugelassen / solle auch weder vom Zehendt : Berg- noch Grund-Herrn nicht gestattet werden / auß Aekern / Wiesen / oder Waiden / welche nicht wenigist vor zwainzig Jahren Weingarten gewesen / neue Weingarts Grófften / und Sáz zu machen / es sey in der Ebne / Hóche / oder Gebůrg / nirgend außgenommen / und da sich jemand dessen unterstehen wurde / soll derselbe von jeglichem Viertel Weingarten umb Zehen Gulden Keinisich / unnachláßlich gestrafft : und nichts destoweniger die gemachte neue Grófften von Stund an / wieder außgerott / und vertilget werden ; was aber vor zwainzig Jahren ein Weingarten gewesen / und hernach in Abbau / und Verddung kommen / mag wohl wiederumb zu einem Weingarten erhebt / und gebatwet werden.

§. 6.

In úbrigen lassen Wir es bey Unsern / und Unserer Vorfahrer jůngst außgangenen Zehendt : Bergrecht : und Weingarts : Ordnungen / so lang / und viel selbi ge von Uns / oder Unsern Nachkommen / nach Gelegenheit kűnftiger Zeiten / und Jahren / nicht verándert werden / allerdings verbleiben / denen auch von mániglich bey Vermendung deren darinnen auffgesetzten Straffen / gehorsambist nachgelebt werden solle.

Der Achte Titul /

Von Leib = Bedingen.



S ist zwar im Anderten Buch von Contracten Tit. 14. unter andern auch von denen Leib-Bedingen / Anregung beschehen / Wir haben aber zu mehrer / und vollkommener Nachricht úber die daselbst gemelte Sázungen / noch ferrers verordnet / wie hernach folgt :